

Mittendrin Hürth e.V.

Hürth, den 02.11.2012

Stellungnahme zum 9. Schulgesetzänderungsentwurf

Sehr geehrte Frau Löhrmann,
wir begrüßen sehr, dass sich das Schulministerium der Inklusion im Referentenentwurf zum Schulgesetz angenommen hat. Diese hat nun auch Einzug in das Schulgesetz gehalten. Allerdings ist unser Verein, der sich um Inklusion bemüht, über den uns vorliegenden Referentenentwurf dennoch enttäuscht. Die Inklusion befördert dieser unserer Ansicht nach leider nur sehr geringfügig und bleibt hinter unseren Erwartungen, die aufgrund Absichtsbekundungen des Schulministeriums hoch waren, weit zurück. Wir sehen zudem die UN-BRK nicht umgesetzt!

Im Einzelnen:

1. Wir monieren in § 2 Abs.5 SchulGE, dass „in der Regel“ die Schüler und Schülerinnen im gemeinsamen Unterricht beschult werden sollen. „In der Regel“ muss unserer Auffassung nach gestrichen werden, notwendige Ausnahmen können auch ohne diese Formulierung möglich gemacht werden.
2. Im Rahmen des § 19 Abs.2 wundern wir uns, dass die Förderschwerpunkte in der alten Form erhalten blieben. Dies ist für uns ein „beibehalten des Sortierens“! Inklusion bedeutet alle Schüler werden miteinander individuell beschult sowohl die „nichtbehinderten als auch die behinderten“. Eine individuelle Beschulung bedeutet aber das jedes Kind nach seinen Bedürfnissen gefördert wird, folgerichtig benötigt man dann aber „keine Sortierung“ mehr, sondern „nur noch individuelle Förderung, für die die entsprechenden Mittel bereit gestellt werden müssen. Sollte die „Sortierung“ dem Zweck der Zuordnung eines entsprechenden Schulabschlusses dienen, dann kann dieser unserer Auffassung nach hieran angepasst werden.
3. In § 19 Abs.4 S.2 vertreten wir die Auffassung, dass gerade Kinder mit Lernbehinderungen in der Lage sind, einen Hauptschulabschluss zu machen. Diese müssen nicht „durch einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss“ diskriminiert werden. Wenn der Abschluss gleichwertig ist, dann kann er durch den Hauptschulabschluss ersetzt werden! Wir schlagen daher vor, dass diese den Hauptschulabschluss machen.
4. In § 19 Abs.5 begrüßen wir, dass „zunächst“ nur ein Antragsrecht der Eltern im Hinblick auf die sonderpädagogische Förderung vorgesehen ist. Allerdings halten wir die Formulierung es muss mindestens eine Schule mit gemeinsamem Unterricht vorgeschlagen werden für etwas fragwürdig, da dies die Gefahr birgt, dass weiterhin

nicht genügend Schulen, weil nur eine vorgeschlagen werden muss, eingerichtet werden. Der S.4 lässt unklar, ob die Eltern auch die Entscheidungskompetenz bei der Schulentcheidung behalten oder ob nicht vielmehr nach Einholung des Gutachtens dann die Entscheidung bei der Schulbehörde liegt, wie es jetzt auch ist, denn die Eltern werden „nur“ beteiligt. Wir sind allerdings der Ansicht, dass letztlich die Eltern den Förderort bestimmen sollten.

5. In § 19 Abs. 6 hätten wir gerne, dass die Selbsthilfegruppen und Fachverbände bei den Beratungsangeboten aufgeführt werden.
6. Mit § 19 Abs. 7 sind wir nicht einverstanden, da der Ausnahmefall Nr.1 derart häufig auftritt, dass für viele Schüler wieder die Schulaufsichtsbehörde für den Antrag ausschlaggebend ist. Auch die Nr. 2 greift bei dem benannten Förderbedarf fast immer, da die Hürde nicht sehr hoch ist, da die Definition häufig sehr unterschiedlich hoch eingeschätzt wird.
7. § 19 Abs.8 verstehen wir so, dass ein „mehr“ zum AO-SF an die Hand der Schulaufsichtsbehörde gegeben werden soll, indem auch ein Verfahren zur Benennung von Schulen festgelegt werden soll. Hier ist zunächst diese Verordnung und deren Text abzuwarten.
8. In § 19 Abs. 9 hätten wir gerne aufgenommen, dass die GU-Kinder ein Bleiberecht an der GU-Schule haben oder in die Berufskollegs dürfen, wenn z.B. der Bildungsgang Hauptschule oder Realschule beendet ist, die Schulpflicht des geistig behinderten Schülers aber noch gegeben ist. Es ist eine Zumutung für die Schüler nach Absolvierung der Regelschulzeit auf die Förderschulen wechseln zu müssen.
9. In § 20 sollte hinter den Förderschulen hinzugefügt werden „bis zu Ihrer Auflösung“
10. § 20 Abs.2 beschreibt den gemeinsamen Unterricht, wobei im Rahmen der Erreichung des Inklusionsziels, unserer Auffassung nach die Lerngruppe keine Erwähnung finden sollte, da die individuelle Bildung vorrangig im Focus stehen sollte. Denn erreicht werden sollte doch die individuelle Förderung jedes einzelnen Kindes. Hierdurch wird impliziert, dass jedes Kind einzeln auch gefördert wird, ob behindert oder nichtbehindert. Durch die ausdrückliche Aufnahme der Lerngruppe wird unserer Auffassung nach die „Sortierung“ wieder vorgenommen. Die Nichtaufnahme schließt zudem nicht ausdrücklich die Form der Lerngruppe aus.
11. Mit 20 Abs. 3 sind wir überhaupt nicht einverstanden. Dieser verfestigt unserer Auffassung nach den Status quo. Zunächst muss das Wort „einer“ gestrichen werden, da es ansonsten so ausgelegt werden könnte, der Schulträger müsse nur eine Schule mit gemeinsamem Unterricht einrichten. Unzumutbar für Eltern behinderter Kinder ist sodann der Passus: es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden. Dies öffnet der Unterlassung der Einrichtung von gemeinsamem Unterricht Tür und Tor! Dies wird in Zeiten klammer Kassen nicht dazu führen, dass der gemeinsame Unterricht ausgeweitet wird, sondern mit Verweis auf die fehlenden Mittel verhindert. Dies muss auf jeden Fall gestrichen werden, da dies auch gegen die

UN-BRK verstößt. Diese gibt dem einzelnen Kind einen Anspruch auf einen ungehinderten Zugang zu einer Regelschule. Der Staat **muss Vorkehrungen treffen, um dies zu ermöglichen**. Also verstößt die Berufung auf fehlende personelle und sachliche Ausstattung gegen die Bestimmung angemessene Vorkehrungen zu treffen, um den Anspruch auf eine Regelbeschulung sicher zu stellen.

12. In §20 Abs.4 S.2 hätten wir gerne ergänzt, „.....an noch bestehende Förderschulen“
13. § 20 Abs.4 muss unserer Auffassung nach komplett gestrichen werden. Hier verweisen wir auf die Ausführungen zu Abs.3
14. In § 20 Abs.6 sollte es heißen auf einem Weg „in eine inklusive **Schullandschaft**“
15. § 80, die Fachverbände sollten bei der Schulentwicklungsplanung beteiligt werden, u.a.um auf die Einführung eines inklusiven Schulsystems zu achten.
16. § 132 Abs.2 sollte in eine Verpflichtung zur Auflösung i.S.d. Umsetzung der Inklusion geändert werden.
17. § 132 Abs.3 sollte gestrichen werden, da dies wiederum nur die Förderschulen „befördert“, dies dient durch die „Hintertür“ dem Erhalt der Förderschule E/S

Wir erhoffen im Sinne unserer Kinder eine Umsetzung der UN-BRK auch in das Schulgesetz NRW. Das Gesetz hat bis dato diese Erwartungen nicht erfüllt. Da es aber noch nachgebessert werden kann, haben wir die Hoffnung gehört zu werden.

Mit freundlichen Grüßen
(geschäftsführender Vorstand)
Gez. Panagiota Boventer Vorsitzende
Gez. Bernhard Pfeiffer stv. Vorsitzender
Gez. Anneliese Quack Kassiererin